

Satzung
der Gemeinde Oberschleißheim über die Benutzung der
gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)
in der Fassung der Änderungssatzung vom 31. Juli 2003

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) die folgende

Satzung

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Gemeinde Oberschleißheim in Bebauungsplänen festgesetzten und / oder gepflegten bzw. unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände (z. B. Spiel- und Sportplätze, Freizeitflächen). Sie sind eine Einrichtung der Gemeinde Oberschleißheim zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

In beiliegender Karte (Maßstab 1 : 5.000) sind die Flächen gekennzeichnet. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Keine Grünanlagen nach Abs. 1 sind:

1. Die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.
2. Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Gemeinde unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 2
Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Im Anlagebereich ist den Benutzern untersagt:

1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und Flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
2. das Betreten von mit Verbotsschildern versehenen Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind,
3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
4. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren auf den allgemein benutzbaren Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können und die Veranstaltung von sportlichen Mannschaftsspielen außerhalb der Bolzplätze,
5. das Abweiden, Abmähen oder Abernten,
6. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren,
7. das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Grünspielplätzen und Sportplätzen,
8. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen, sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
10. die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundekot,
11. das Aufstellen von Grillgeräten sowie das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen,
12. das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

§ 3

Ausnahmebewilligung

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt verlängert werden.

(2) Die Ausnahmegewilligung kann je nach Sachlage auf Zeit, jederzeit widerruflich oder auf Widerruf bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

(3) Die Entgelte für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen Gemeinde und Benutzer festgelegt. Dies gilt nicht für den Ersatz der Auflagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die der Gemeinde durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

(4) Die Ausnahmegewilligung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise oder wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 9 begangen hat,
2. wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung einer Auflage oder Verpflichtung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(5) Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann ferner vorzeitig zurückgenommen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse die Zurücknahme erfordert.

(6) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grund erlischt.

(7) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Benutzung der Anlageeinrichtungen und der Kfz-Stellflächen

(1) Bei der Benutzung von Spiel- oder Freizeiteinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelungen kann festgelegt werden:

1. Eine zeitliche Beschränkung der Benutzung bis zum Eintritt der Dunkelheit,
2. bei Grünspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Jugendliche bis zu 18 Jahren,
3. bei Kinderspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Kinder bis zu 14 Jahren.

(2) Die Kfz-Stellplätze im Bereich der Grünanlagen dienen nur den Anlagenbenutzern für die Dauer des Anlagenbesuches. Das Abstellen von Anhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeuge sowie von nicht zugelassenen oder betriebsfähigen Fahrzeugen ist untersagt.

Für die einzelnen Kfz-Stellflächen werden nach Bedarf besondere Benutzungsregelungen erlassen.

§ 5 Benutzungssperre

(1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststelle und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis und Anlagenverbot

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagebereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9 Zuwiderhandlung

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

- die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
- die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 7),
- auf Kfz-Stellplätzen im Bereich der Grünanlagen unerlaubt parkt (§ 4 Abs. 2 Satz 1) oder Fahrzeuge abstellt (§ 4 Abs. 2 Satz 2),
- einer Benutzungssperre gemäß § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt
- der Beseitigungspflicht gemäß § 6 nicht nachkommt
- einer in § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 3 vorgesehenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
- einer aufgrund des § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
- einem gemäß § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Der vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder wenn Gefahr im Verzug besteht, oder wenn die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Inkrafttreten

.....